

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG

zum Vorgehen bei

## SCHULABWESENHEIT

für allgemeinbildende Schulen

im Landkreis Neunkirchen



Willkommensregion  
Neunkirchen

## **Liebe Lehrerinnen und Lehrer,**

in Ihrer täglichen Arbeit an den Schulen haben Sie immer wieder mit Schülerinnen und Schülern zu tun, die durch Fehlzeiten auffallen. Studien belegen, dass jährlich zwischen 300.000 und 500.000 Kinder und Jugendliche regelmäßig den Schulbesuch verweigern.

Dies nahm der Landkreis Neunkirchen vor Jahren zum Anlass, gemeinsam mit Experten, Schulleitungen, den Schulsozialarbeitern, dem Gesundheitsamt, dem Schulpsychologischen Dienst und Freien Trägern die „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit“ zu erarbeiten. Diese Empfehlung soll den Handelnden als praktischer Leitfaden dienen und konkrete Arbeitsschritte aufzeigen.

Um die Handlungsempfehlungen in der Praxis noch effizienter nutzen zu können, haben wir sie als Kurzfassung in Form einer übersichtlichen Broschüre zusammengefasst. Diese liegt Ihnen nun vor.

Um die negative Spirale der Schulabwesenheit und die daraus resultierenden Folgen zu durchbrechen, ist es notwendig, frühzeitig zu intervenieren. Daher sind die handelnden Akteure in der Schule besonders gefragt. Wir hoffen, dass die Ihnen vorliegende Zusammenfassung eine praktische Arbeitshilfe bietet und wir alle einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Schulabwesenheit leisten können.

**Ihr Arbeitskreis Schulverweigerung  
im Landkreis Neunkirchen**

## ZENTRALE ASPEKTE ZUM THEMA SCHULVERWEIGERUNG

- ✓ Nach einer Definition von Dr. Karlheinz Thimm **liegt Schulverweigerung dann vor**, „wenn ein **Schüler aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund der Schule fernbleibt**. Unabhängig davon, ob er/sie dies mit Wissen oder Einverständnis seiner Eltern tut, und auch unabhängig davon, ob dieses Fernbleiben durch eine ‚Entschuldigung‘ im Nachhinein legitimiert wird.“
- ✓ **Gemäß § 15 Schulpflichtgesetz haben die Erziehungsberechtigten** (i.d.R. die Eltern) dafür **Vorsorge zu treffen, dass der Schulpflichtige am Unterricht teilnimmt**.
- ✓ **Die Schule** (d.h. Schulleitung und Lehrer) **hat** dem gegenüber **über die Einhaltung der Schulpflicht zu wachen** („Schulzwang“ gemäß § 16 und „Zuwiderhandlungen“ gemäß § 17 Schulpflichtgesetz).
- ✓ **Schulabwesenheit / Schulverweigerung kann viele Ursachen haben:**
  - Schulschwänzen („keine Lust“)
  - Schulangst (Angst oder Reaktion auf Bedrohung oder Überforderung)
  - Schulphobie (Trennungsangst des Kindes gegenüber Bezugsperson)
  - familiäre Ursachen (z.B. Erziehungsschwierigkeiten, Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils)

- 
- ✓ Die häufige Abwesenheit in der Schule, ob entschuldigt oder unentschuldigt, gefährdet die Erreichung des Klassenziels, den Schulabschluss des Schülers und schließlich auch den Übergang von der Schule in den Beruf. Aus diesem Grund ist es wichtig, **schulverweigerndes Verhalten bereits früh wahrzunehmen und entsprechend zu handeln**, um eine Verfestigung der Problematik zu vermeiden.
  - ✓ **Wichtig in allen Fällen von Schulabwesenheit / Schulverweigerung ist die zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Eltern.**
  - ✓ **Je frühzeitiger interveniert wird, desto höher ist die Chance, die Spirale der Schulverweigerung zu durchbrechen!**

## **DIE SCHULSOZIALARBEITER DES LANDKREISES NEUNKIRCHEN UNTERSTÜTZEN SIE DABEI!**

---

**Weitere Informationen und Hilfen** zur Vorgehensweise bei Schulabwesenheit finden Sie im Sekretariat Ihrer Schule, bei den Schulsozialarbeitern oder bei einem der Kooperationspartner.

Im Internet finden Sie die Online-Version dieser Broschüre und wichtige Musterformulare zum Download unter:

<http://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=1260>

## **KOOPERATIONSPARTNER BEI SCHULABWESENHEIT IM LANDKREIS NEUNKIRCHEN**

**– Wo kann ich sie finden und was sind ihre Aufgaben? –**

### **Schulsozialarbeiter des Kreisjugendamtes Neunkirchen**

Saarbrücker Str. 1  
66538 Neunkirchen  
Tel. Sekretariat: 06824 / 906-7300  
E-Mail: [schulsozialarbeit@landkreis-neunkirchen.de](mailto:schulsozialarbeit@landkreis-neunkirchen.de)

**Aufgaben:** Die Schulsozialarbeiter bieten im Rahmen regelmäßiger Sprechtage an den Schulen Beratung für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte an und informieren über bzw. vermitteln an unterschiedliche Hilfsangebote bei Schulabwesenheit.

### **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Kreisjugendamtes Neunkirchen**

Saarbrücker Str. 1  
66538 Neunkirchen  
Tel. Sekretariat: 06824 / 906-7300  
E-Mail: [jugendamt@landkreis-neunkirchen.de](mailto:jugendamt@landkreis-neunkirchen.de)

**Aufgaben:** Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst beraten Eltern, Schüler und Lehrer und führen bei Bedarf familienunterstützende Maßnahmen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz durch.

### **Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Neunkirchen**

Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
Tel. Sekretariat: 06824 / 906-8864  
Fax: 06824 / 906-8824  
E-Mail: [gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de)

**Aufgaben:** Der Jugendärztliche Dienst bietet Erziehungsberechtigten, Schülern und der Schule ärztliche Beratung an und klärt ab, ob ein medizinischer Grund für die Schulabwesenheit vorliegt.

### **Schulpsychologischer Dienst im Landkreis Neunkirchen**

Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
Tel. Sekretariat: 06824 / 906-8867  
Fax: 06824 / 906-8871  
E-Mail: [schulpsy@landkreis-neunkirchen.de](mailto:schulpsy@landkreis-neunkirchen.de)

**Aufgaben:** Der Schulpsychologische Dienst bietet Erziehungsberechtigten, Schülern und der Schule Beratung an bei Verdacht auf eine psychische Problematik (z.B. Leistungsangst, depressive Symptomatik) als Ursache der Fehlzeiten.

## **KOMPASS bei Schulabwesenheit**

Ringstraße 1  
66538 Neunkirchen  
Tel.: 06821 / 21106  
Fax: 06821 / 2903877  
E-Mail:  
[kompass@dwsaar.de](mailto:kompass@dwsaar.de)



**Aufgaben:** Die Mitarbeiter des Projekts „KOMPASS bei Schulabwesenheit“ beraten, unterstützen und begleiten Schüler ab 12 Jahren, die der allgemeinbildenden Schule fernbleiben, und dadurch den Erwerb des Haupt- oder Förderschulabschlusses gefährden, sowie deren Erziehungsberechtigte, Lehrer und relevante Fachkräfte. Nach dem Hilfeersuchen, z.B. durch den/die Klassenlehrer, werden die Schüler in der Regel in den Elternhäusern aufgesucht.

Durch Begleitung in die Schule zur Klärung oder zur Reintegration wird versucht, eine Brücke zwischen Schüler, Elternhaus und Schule zu bauen.

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen bei den zugrundeliegenden Problemen ermutigt und bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Hilfeinstanzen unterstützt. Bei Bedarf wird der Kontakt zu Hilfeinstanzen angebahnt und zu den ersten Terminen begleitet.

## **Polizeidienststelle Neunkirchen**

Falkenstr. 11  
66538 Neunkirchen  
Tel.: 06821 / 203-0  
Fax: 06821 / 105 oder 205



**Aufgaben:** Aufgrund schriftlichen Ersuchens der Schulleitung (mittels Musterbrief) können schulabwesende Schüler durch zuständige Beamte der Polizeidienststelle Neunkirchen bzw. Illingen von zu Hause abgeholt und der Schule zugeführt werden.

## **Kreispolizeibehörde**

Landkreis Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Str. 36  
66564 Ottweiler  
Tel.: 06824 / 906-1151  
Fax: 06824 / 906-1285  
E-Mail: [kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de](mailto:kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de)

**Aufgaben:** Auf schriftlichen Antrag der Schule (mittels Musterformular) kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung gegen den Schüler (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) **und** gegen die Erziehungsberechtigten eröffnet werden. Nach Ablauf der Anhörungsfrist kann eine Geldbuße für **alle** Betroffenen verhängt werden. Diese richtet sich nach der Anzahl der unentschuldigten Fehltag. – Die Geldbuße eines Jugendlichen / Heranwachsenden kann auf Antrag durch das Amtsgericht in Arbeitsstunden umgewandelt werden.

# HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABWESENHEIT

## BEI AUFFÄLIGEM ENTSCULDIGTEM FEHLEN

**JEDES FEHLEN IST VON DEM ENTSPRECHENDEN LEHRER IM KLASSENBUCH ZU DOKUMENTIEREN.**

Anlass	Schulische Intervention	Sozialpädagogische Intervention
1. auffälliges <u>entschuldigtes</u> Fehlen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elterngespräch durch den Klassenlehrer (eventuell ärztliches Attest<sup>1</sup> anfordern)</li> <li>2. Einschaltung der Schulsozialarbeit</li> <li>3. Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes</li> <li>4. Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Problematik</li> </ol>	<u>Abklärung möglicher Ursachen<sup>2</sup></u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelgespräch des Schulsozialarbeiters mit dem Schüler</li> <li>- ggf. Teilnahme am Elterngespräch mit dem Klassenlehrer</li> <li>- Flankierende Begleitung durch den Schulsozialarbeiter</li> </ul>
2. erfolglose Intervention gemäß Punkt 1	Einschaltung <i>KOMPASS bei Schulabwesenheit</i> durch den Lehrer	ggf. Unterstützung durch den Schulsozialarbeiter

<sup>1</sup> Ärztliches Attest: Grundsätzlich können Eltern für max. 14 Tage entschuldigen – der Facharzt für 6 Wochen. Danach ist immer die Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes erforderlich.

<sup>2</sup> Abklärung möglicher Ursachen: Wenn die Fehlzeiten das nachvollziehbare Maß überschreiten, Krankmeldungen z.B. von wechselnden Ärzten ausgestellt sind, also wenn der Verdacht besteht, dass Krankheit vorgeschoben wird.

## BEI UNENTSCULDIGTEM FEHLEN

**JEDES FEHLEN IST VON DEM ENTSPRECHENDEN LEHRER IM KLASSENBUCH ZU DOKUMENTIEREN.**

**Der Klassenlehrer nimmt spätestens nach 3 unentschuldigten Fehltagen Kontakt mit den Eltern auf.**

Anlass	Schulische Intervention	Sozialpädagogische Intervention
1. mindestens 5 Tage <u>unentschuldigtes</u> Fehlen (pro Schulhalbjahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktaufnahme des Klassenlehrers mit dem Schulsozialarbeiter</li> <li>- Elterngespräch durch den Klassenlehrer</li> </ul>	<p><u>Abklärung möglicher Ursachen<sup>3</sup></u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelgespräch des Schulsozialarbeiters mit dem Schüler</li> <li>- ggf. Teilnahme am Elterngespräch mit dem Klassenlehrer</li> </ul>
2. 10 und mehr Tage <u>unentschuldigtes</u> Fehlen (pro Schulhalbjahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliche Aufforderung der Eltern zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht des Schülers sowie schriftliche Androhung weiterer Maßnahmen</li> <li>- Einschaltung <i>KOMPASS bei Schulabwesenheit</i> durch den Lehrer</li> <li>- ggf. Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes durch die Schule bei Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Problematik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktaufnahme mit den Eltern durch <i>KOMPASS bei Schulabwesenheit</i></li> <li>- ggf. Einschaltung zusätzlicher Hilfesysteme durch <i>KOMPASS bei Schulabwesenheit</i></li> </ul>
3. weiteres <u>unentschuldigtes</u> Fehlen und erfolglose Intervention gemäß Punkt 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitung von gesetzlichen Schritten gemäß § 16 und § 17 Schulpflichtgesetz, z.B. polizeiliche Zuführung und Bußgeldverfahren</li> <li>- Abklärung einer Kindeswohlgefährdung durch die Schule in Absprache mit den beteiligten Akteuren (→ ggf. Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes [ASD] des Jugendamts)</li> </ul>	<p>Flankierende Begleitung durch den Schulsozialarbeiter möglich</p>

<sup>3</sup> Ursachen können z.B. sein: Überforderungen im Lern- und Leistungsbereich, Konflikte im sozialen Kontext der Schule, familiäre Belastungen oder Vernachlässigungen, Symptome einer somatischen oder psychischen Erkrankung usw.

